Wien, Donnerstag den 8. September 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von Theodor Eglauer.

I. Ueber das Wesen, den Zweck und den Rechtsgrund der Steuerstrafe.

(Fortsetzung.)

Daraus, daß ein bestimmter Staat überhaupt besteht und aus dem „Kampf ums Dasein", den auch Staaten zu bestehen haben, siegreich hervorgegangen ist, entnimmt er das Recht zur Selbsterhaltung und Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde.

Ein solcher innerer Feind ist auch der Steuerübertreter. Er geht dem Staate an seiner empfindlichsten Stelle nahe. L. v. Stein sagt in seinem Lehrbuche der Finanzwissenschaft: „Nur was durch die Finanzen möglich ist, ist überhaupt möglich."

Das Recht, politische, militärische und finanzielle Uebelthäter zu bestrafen, ist also ein Recht der Nothwehr, ein unmittelbarer Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes, und findet seine Grenzen in dem rechtswidrigen Angriffe. Die Größe der Vertheidigung muß zu der Größe des Angriffes im richtigen Verhältnisse stehen.

Dem Steuervergehen ist jedoch außerdem noch ganz speciell das eigenthümlich, daß es sich nicht allein gegen das Interesse des Staates selbst, sondern indirect auch gegen dasjenige der steuerpflichtigen Mitbürger kehrt.

Durch diesen Umstand wird das Steuervergehen im Falle, als böse Absicht unterläuft, dem Wesen des criminellen Bereicherungsvergehens näher gerückt.

Deshalb darf man aber noch nicht so weit gehen, wie manche Schriftsteller, welche behaupten, daß in diesem Falle das Steuervergehen sich nicht mehr wesentlich vom Betruge unterscheide, da sich der Steuerdefraudant gleich dem Betrüger auf Kosten eines Anderen (des Aerars, beziehungsweise der übrigen Steuerträger) einen rechtswidrigen Vermögensvortheil durch Irrthumserregung verschaffe.*) Dies ist nicht so ganz wahr.

Der Steuerdefraudant will sich blos einem Vermögensnachtheile rechtswidrig entziehen.

Eher wäre noch die Auffassung des Betruges im österreichischen allgemeinen Strafgesetze auf die Steuerdefraudation anwendbar. Der § 197 des allg. St. G. lautet nämlich: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug."

Diese Begriffsbestimmung ist so allgemein gehalten, so daß sie insbesondere wegen der Worte „Rechten" anstatt „Privatrechten", „Unwissenheit" und „Schaden", auf zahlreiche Handlungen paßt, so auch auf Gefällsübertretungen.

Dies zeigt am besten der Umstand, daß es sogar einer oberstgerichtlichen Entscheidung (vom 22. April 1852) bedurfte, um zu constatiren, daß die Beeinträchtigung der von einem Nachlasse entfallenden Taxen und Gebühren durch Verschweigung von Activen und Fingirung von Passiven nicht nach dem allgemeinen, sondern nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln sei.

Einen Schaden an seinen Rechten erleidet der Staat in diesem Falle gewiß, und zwar in Folge Benützung seiner, bezw. der Unwissenheit seiner Finanzorgane, allein nicht an seinen Privat-, sondern an seinen öffentlichen Rechten.

In dieser Beziehung gefällt mir die Definition des Betruges im Strafgesetzbuche des deutschen Reiches (§ 263) viel besser, wo es heißt: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrug . . . . . . bestraft."

Von einem erschlichenen Vermögensvortheile kann man bei der Defraudation einer öffentlichen Abgabe nur dann sprechen, wenn für die anscheinend geleistete Abgabe etwas Greifbares als Gegenleistung geboten worden ist.

So z. B. halte ich es für einen Betrug im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes, wenn z. B. ein Bierbräuer sich eine ihm nicht gebührende Steuerrückvergütung erschwindelt, oder wenn Jemand sich durch Verwendung einer bereits gebrauchten Fahrkarte freie Fahrt auf einer Postkutsche oder einer Staatseisenbahn verschafft.

Gleichwohl können auch wir den Worten A. Wagner's nur beistimmen, wenn er in der „Allgemeinen Steuerlehre", S. 701, sagt: „Erst mit der festen Einbürgerung eines Steuersystems und einer einzelnen Steuerart und Steuer als gerechten und zweckmäßigen

*) Vgl. A. Wagner, Allgemeine Steuerlehre, S. 700 ff.

Steuer im Volksbewußtsein kann sich eine Anschauung ausbilden, daß eine böswillige Steuerdefraudation ein wirklicher „Betrug“ im strafrechtlichen Sinne sei, und wie ein solcher behandelt werden müsse. Daraus ergibt sich die nicht unwichtige Consequenz, daß gar zu häufiges Rütteln und Verändern an der Besteuerung auch hier wieder Bedenken hat, und daß die Frage der gerechten Steuervertheilung demnach der gerechten Steuerveranlagung auch im Einzelnen, auch für die Bildung eines die Steuerdefraudation scharf verurtheilenden Rechtsbewußtseins im Volke nicht gleichgiltig ist.“

Aus dem weiter oben erklärten Rechtsgrunde der Steuerstrafe als Nothwehr ergibt sich von selbst der Zweck derselben, nämlich die Umstimmung oder Bezwingung des ungehorsamen Einzelwillens, und zwar behufs Erreichung des Finanzzweckes, d. i. Beschaffung der für den Staatsaufwand nöthigen Mittel.

Jedes Recht auf der Welt will behütet sein. Der Rechtsschutz liegt eigentlich schon im Begriffe des (subjectiven) Rechts. Das Recht setzt also eine gewisse Macht voraus, die sich entweder in der Hand des Rechtssubjects selbst oder in einer fremden Hand befindet. So z. B. schützen sich Subjecte des Völkerrechts selbst, mit wenigen Ausnahmen; Privatrechte werden durch den Staat beschützt.

Diese Macht ist entweder eine moralische, ich möchte sagen, latente, oder eine physische (offene). So lange jene ausreicht, bedarf es dieser nicht. Kräftigung jener moralischen Macht des Rechtsschützers ist also das beste Mittel zur Abwehr von Rechtsverletzungen.

Nun hängt aber die moralische Macht einer Person wieder von der physischen, d. h. wirklichen Macht derselben, sowie von den ethischen Grundsätzen ab, welche dieser Person oder den durch dieselbe vertretenen Ideen entgegengebracht werden.

Wie wir früher gesehen haben, kann der Staat auf keine oder nur geringe Unterstützung seitens der Volksmoral gegenüber dem Steuervergehen rechnen. Er ist da auf seine eigenen Kräfte angewiesen.

Wenn er daher nicht gesonnen ist, jeden Einzelnen zur Entrichtung der ihm obliegenden Zahlung einer Abgabe und zur Befolgung der übrigen Steuervorschriften zu zwingen, was ihm bei der Unzureichendheit seiner Wachorgane unmöglich ist, so muß er die übelgesinnten Unterthanen zur Einsicht bringen, daß es für sie besser, wenigstens klüger sei, nicht gegen den staatlichen Willen anzukämpfen, sondern den ihnen von diesem auferlegten Pflichten nachzukommen.

Dies kann er nur durch Androhung, beziehungsweise Zufügung von Strafen, d. h. nachtheiligen Folgen von Uebertretungen seiner Vorschriften erreichen, was uns die alltägliche Erfahrung und die Kindererziehung lehrt.

Die dem Steuervergehen in der Regel zu Grunde liegende Triebfeder ist die Gewinnsucht, deren Repression nur durch drohenden Verlust bewirkt werden kann. Die Geldstrafen sind demnach die natürlichsten Steuerstrafen; selbstverständlich ist im Falle der Uneinbringlichkeit dieser eine angemessene Freiheitsstrafe zu verhängen.

Es wird hier die Frage zu beantworten sein, ob als nachtheilige Folge der Steuervergehen auch Ehrenstrafen eintreten sollen? Die Frage ist nach dem heutigen Stande der Strafrechtswissenschaft zu verneinen.

Etwas anderes ist es, auszusprechen, daß der sich gegen die Steuergesetze Vergehende künftig von gewissen lucrativen Staatsämtern und Diensten ausgeschlossen werde, oder wenigstens die Fähigkeit verliere, zu solchen künftig zugelassen zu werden; es ist auch ganz widersinnig, Leuten, welche sich dem Staate feindlich gezeigt haben (das Wie ist hier ganz nebensächlich), staatliche Begünstigungen zu ertheilen, oder sie etwa gar zu Organen der von ihnen geschädigten Verwaltung zu machen.

Aus allen unseren Auslassungen wird man bereits entnommen haben, daß wir die Feuerbach'sche Theorie vom psychologischen Zwange für unsere (nämlich Steuerstraf-) Zwecke billigen. Und in der That, wenn irgendwo, so paßt diese Theorie auf das Steuervergehen und die Steuerstrafe.

Diese Theorie argumentirt bekanntlich folgendermaßen: „Rechtsverletzungen jeder Art widersprechen dem Staatszwecke, der Staat ist daher berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden. Diese Anstalten müssen nothwendigerweise Zwangsanstalten sein. Es soll daher zunächst physischer Zwang benützt werden; aber der physische Zwang reicht nicht aus, weil die bevorstehende Verletzung gar nicht vorauszusehen, die wirkliche Verletzung gar nicht mehr gut zu machen ist“ (letzteres trifft in unserem speciellen Falle nicht zu).

„Deshalb muß neben dem physischen Zwange noch ein anderer Umstand mitwirken, welcher der Vollendung der Verletzung vorhergeht; diese Eigenschaft besitzt nur ein psychologischer Zwang, ein Zwang nämlich, durch welchen die Bürger bestimmt werden, sich zu keiner Rechtsverletzung zu entschließen. Solcher Zwang wird dadurch ausgeübt, daß in einem Gesetze die Strafe als nothwendige Folge des Verbrechens angedroht und diese Drohung eintretendenfalls selbstverständlich auch ausgeführt wird.“

„Die Drohung des Strafgesetzes muß nun so eingerichtet sein, daß das Uebel, welches den Thäter trifft, größer ist, als der Vortheil und die Lust, welche sich derselbe von seinem Vorhaben verspricht.“

„Denn,“ sagt Feuerbach, „jeder verbrecherische Wille entspringt aus der Vorstellung einer Lust, welche begehrt wird. Wird nun durch Bedrohung des Strafgesetzes der Vorstellung jener Lust die Vorstellung einer größeren Unlust gegenübergesetzt, so setzt sich der Triebfeder, welche zum Verbrechen treibt, eine stärkere Triebfeder entgegen, welche vom Verbrechen abhält, der Wille erfährt einen psychologischen Zwang und das Verbrechen unterbleibt.“

Diese für das allgemeine Strafrecht ausgesprochenen Worte passen noch viel besser für das Steuerstrafrecht. Dies kann man daraus folgern, daß die gegen die vorgedachte Straftheorie gemachten Einwendungen, welche für das allgemeine Strafrecht theilweise richtig sind, mit Beziehung auf das Steuerstrafwesen hinfällig werden.

Einmal was den Einwand anbetrifft, daß der Uebelthäter im Momente der bösen Handlung nicht Zeit zur Ueberlegung habe, trifft derselbe beim Steuervergehen ein; dieses wird mit der größten Kaltblütigkeit begangen, umgekehrt vielmehr mahnt eine bedeutende Steuerstrafe den Steuerpflichtigen mehr als alles Andere an seine Pflicht, im gehörigen Augenblicke die Steueransage zu machen.

Ein weiterer Einwand ist der, daß die wenigsten Uebelthäter die vom Gesetze angedrohte Strafe kennen. Dagegen läßt sich wieder einwenden, daß das Ausmaß selbst bei criminellen Vergehen nichts verschlägt, es genügt die Drohung mit dem Kerker allein; bei Steuervergehen hingegen kennt der Steuerpflichtige in der Regel sehr gut das betreffende Strafgesetz, oder lernt es kennen, wenn er nicht durch fremden Schaden klug geworden.

Ferner wird eingewendet, daß sich der Uebelthäter stets mit der Hoffnung trägt, nicht entdeckt zu werden. Dieser Hauptcoup der Feuerbach'schen Gegner hat etwas für sich; allein die Steuervergehen haben das Charakteristische, daß sie selten vereinzelt vorkommen, sondern meist geschäftsmäßig fortgesetzt werden, da sie eben in den meisten Fällen mit Gewerbsausübungen in Verbindung stehen.

Eine einzelne, nicht entdeckte Steuerdefraudation schädigt das Interesse des Staates nur in den seltensten Fällen. Der Staat will sich namentlich der gewerbsmäßig betriebenen Steuerdefraudationen, welche überdies gewöhnlich in raffinirter Weise ausgeübt werden, erwehren.

Nun hat der Uebelthäter bei dem Plane, wiederholt der Steuerpflicht sich zu entziehen, sicherlich mit der Möglichkeit, entdeckt zu werden, zu rechnen, und wird, wenn er sieht, daß er ein ungünstiges Mal so arg gestraft werde, daß der ganze Nutzen der früheren Steuerdefraudationen verloren geht, ganz gewiß seine gesetzwidrige Thätigkeit einstellen.

Keinesfalls darf es der Staat darauf ankommen lassen, daß die umgekehrte Speculation eintritt, daß der Steuerpflichtige nämlich zur Einsicht gelangt, es sei für ihn klüger, abzuwarten, bis daß man ihn erwische, da er in diesem Falle doch nur einen Theil seiner Ersparnisse an Steuer hingeben müsse; dies würde so viel heißen, als die Steuerpflichtigen zur Hinterziehung von Steuern zu verleiten.

Andererseits darf uns die Feuerbach'sche Theorie vom psychologischen Zwang nicht zu Uebertreibungen und Härten führen. Wie wir früher hervorgehoben haben, ist die Strafgerichtsbarkeit des Staates ein Act der Nothwehr, und es gibt auch hier einen excessus, eine Ueberschreitung der Nothwehr, welche verboten ist.

Zwischen den näher bezeichneten Schranken hat sich ein künftiges Steuerstrafgesetz zu halten, um einen wirksamen Schutz für das Aerar und die mitinteressirten gut gesinnten Steuerträger zu bieten.

Die Steuerstrafe kann übrigens noch von einer anderen Seite betrachtet werden, von einer materiellen.

(Schluß des Art. I folgt im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die gerichtliche Zuständigkeit in Sachen des Vollzuges der Entscheidungen in Servituten=Ablösungs= und Regulirungs=Angelegenheiten richtet sich nach der Eigenschaft der in diesen Entscheidungen benannten Grundstücke.

Auf Grund der rechtskräftigen Entscheidungen der k. k. Statthalterei als Grundlasten=Ablösungs= und Regulirungs=Landescommission, laut deren die bisher seitens der Gemeinde W. ausgeübten Holzbezugs= und Weide=Servituten zufolge Ueberlassung eines herrschaftlichen Grundstückes in das Eigenthum dieser Gemeinde aufgehoben wurden, brachten die Eigenthümer des landtäflichen Gutes W. beim k. k. Bezirksgerichte zu M. das Gesuch ein um executive Uebergabe des Grundstückes, B. G. genannt, welches zwar im Provisorialverfahren als im factischen Besitze der Gemeinde W. befindlich anerkannt worden war, dermal aber, wo das Benützungsrecht dieses Grundstückes seitens der benannten Gemeinde aufgehoben und sogar die Benützung desselben verboten wurde, den Eigenthümern des landtäflichen Gutes W. zurückgestellt werden müsse.

Das k. k. Bezirksgericht zu M. willfahrte diesem Begehren und ordnete das Geeignete wegen executiver Uebergabe dieses Grundstückes in das Eigenthum der Petenten an, und das k. k. Oberlandesgericht zu L. bestätigte im Recurswege diesen Bescheid der ersten Instanz.

Ueber außerordentlichen Revisionsrecurs hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof beide erstinstanzliche Verordnungen behoben und den Auftrag ertheilt, das Executionsgesuch den Einschreitern im Sinne des § 1 der Jurisdictionsnorm unter Verweisung derselben an die zuständige Realinstanz erfolglos zurückzustellen, denn im vorliegenden Falle handelt es sich um executive Invollzugsetzung eines Erkenntnisses in Servituts=Angelegenheiten mittelst Uebergabe eines von der Grundlast befreiten herrschaftlichen Grundstückes, mithin eines Theiles des landtäflichen Gutskörpers W., bezüglich dessen die Realgerichtsbarkeit demjenigen Gerichtshofe erster Instanz vorbehalten ist, in dessen Sprengel dieser Gutskörper liegt (§§ 50 und 51 Jur. N.), desgleichen ist ferner laut § 116 der h. Ministerialverordnung vom 31. October 1867, R. G. Bl Nr. 218, nur die zuständige Realinstanz zum Vollzuge der Entscheidungen der Grundlasten=Ablösungs= und Regulirungs=Organe berufen, weshalb die vorstehend angesuchte executive Uebergabe eines Theiles des benannten landtäflichen Gutskörpers in keiner Weise durch das k. k. Bezirksgericht bewirkt werden kann.

(Oberstgerichtl. Entscheidung vom 24. Mai 1881, Z. 5956.)

R.

Literatur.

Mayrhofer, Ernst, k. k. Ministerialrath: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. (3 Bände, 200 Druckbogen.) Wien, Manz 1880 und 1881.

Mayrhofer's Handbuch ist seit einem Viertelsäculum ein unerläßlicher Behelf für die Erwerbung einer genauen Kenntniß des österreichischen Verwaltungsrechtes. Für die Brauchbarkeit des Buches liefert nicht nur das Erscheinen der vierten Auflage in kurzer Zeitfolge nach der dritten (im Jahre 1875 erschienenen) bereits vergriffenen, sondern auch die sympathische Aufnahme in der Fachpresse ein ehrendes Zeugniß. Und letztere ist wohlverdient, denn der Verfasser ist sichtlich bemüht gewesen, der steigenden Importanz des Verwaltungsrechtes dadurch gewissenhaft Rechnung zu tragen, daß der schon in den früheren Auflagen verfolgte vorwiegend praktische Zweck, nämlich eine klare und möglichst vollständige Uebersicht der politischen Gesetzkunde in ihrem organischen Zusammenhange zu liefern, fortschreitend immer sicherer und verläßlicher erreicht werde. Diesfalls legen wir kein so großes Gewicht auf das mehr äußerliche Moment der beträchtlichen Vermehrung des Umfanges, welche auch durch den bloßen Zuwachs der mittlerweiligen neuen Verordnungen entstanden sein könnte, sondern accentuiren viel nachdrücklicher die Thatsache, daß auch das auf dem Titelblatte angekündigte „vermehrt und verbessert" nicht euphemistisch, sondern — wie wir bei aufmerksamer Vergleichung der dritten mit der vierten Auflage uns überzeugten — wörtlich zu nehmen ist. Die liebevolle Hingebung des Verfassers an die sich gesetzte Aufgabe bedingte schon ohnehin bei der dritten Auflage eine vollständige Umarbeitung, nachdem die erste Auflage (1855) und die zweite (1858) noch in die Periode des absoluten Systems fielen und von dem dazumal im Beginne seiner amtlichen Laufbahn stehenden Verfasser mit bescheidener Reserve als ein bloßer „Versuch" bezeichnet waren, dessen Gelingen abzuwarten und sohin das Werk den Rathschlägen der Kritik und den Wünschen der Fachgenossen anzupassen war. Wie sehr dabei rückhaltlose Selbstkritik geübt wurde, zeigt die Bemerkung des Verfassers in der Vorrede zur dritten Auflage (vom 30. Mai 1875), gemäß deren: „zufolge der vollständig geänderten Verhältnisse der Verfassung und Verwaltung die Eintheilung des Buches in dem ersten (formalen) Theile und dies nur in den Hauptumrissen beibehalten werden, dagegen die im zweiten (materiellen) Theile bisher" (d. i. in der ersten und zweiten Auflage) „gewählte willkürliche, zusammenhanglose Zerstückung des Stoffes in einzelne abgeschlossene Abhandlungen über bestimmte Materien der Gesetzgebung nicht Genüge leisten konnte," anstatt derselben mithin „bei der dritten Auflage eine systematische Behandlung und organische Gliederung des Ganzen beim zweiten Theile zu Grunde zu legen war." Der Erfolg bewies die Richtigkeit der Voraussetzung des Verfassers, daß „hiedurch nicht allein die Uebersicht über das massenhafte, schwer zu bewältigende Material bedeutend erleichtert, sondern auch eine nähere Einsicht in den Zusammenhang und ein klarer Ueberblick über die Beziehungen der einzelnen Bestimmungen zu einander vermittelt sein dürfte," weshalb auch die vierte Auflage diesem Grundsatze treu blieb, sowie den anderen hauptsächlichen Principien, die bei der totalen Umarbeitung der dritten weiters noch maßgebend gewesen waren, namentlich „der thunlichsten Beibehaltung des Wortlautes der gemeinsamen Gesetze, der Hervorhebung der Besonderheiten der Landesgesetzgebung nur in den wichtigsten Beziehungen, hingegen Betonung der gemeinsamen Grundsätze". Innerhalb des festen Rahmens dieser Umgestaltung der grundlegenden Basis des Werkes konnte nun bei der jetzigen vierten Auflage jene Ergänzung des Stoffes platzgreifen, die durch den unausweichlichen Fortschritt der im Mittel liegenden einschlägigen Gesetzgebung geboten war, nebst dieser mehr compilatorischen Arbeit aber auch jene Ausweitung und Vertiefung der Erläuterung desselben, welche der Verfasser mit Glück und Geschick schon bei der dritten Auflage inscenirt hatte, indem er aus der reichhaltigen Quelle der praktischen Gesetzanwendung, wie sie die Entscheidungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, dann der betreffenden Ressortministerien (speciell des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues, des Cultus und Unterrichts, der Landesvertheidigung, theils in deren Verordnungsblättern, theils in den Fachzeitschriften niedergelegt) zur Auswahl darbieten, das für den Praktiker Wissenswertheste entnahm und in der besagten explicativen Tendenz entsprechend verwerthete. Hiedurch erfuhr die vierte Auflage einen um so bedeutsameren Zuwachs, als die erwähnten Quellen gerade in dem Zeitraume vom Jahre 1875 an zusehends ausgiebiger floßen, worauf sich der Verfasser jedoch nicht beschränkte, sondern (und dies ist ein wesentlicher Vorzug dieser Auflage) überdies noch mit wahrem Bienenfleiße die gesammte Fachliteratur, welche seither nicht unbeträchtlich zunahm, einer gleich sorgfältigen Beachtung würdigte und die greifbaren Ergebnisse der bezüglichen Forschungen zumeist in den Noten zum Texte bündig einschaltete. Dieser eingehenden Durchforschung unterzog der Verfasser nebst den in der Zwischenzeit erschienenen größeren selbstständigen Werken über einzelne Materien des Verwaltungsrechtes sogar auch einzelne bemerkenswerthe Abhandlungen und Aufsätze, die in den Fachzeitschriften für Verwaltung inzwischen erschienen sind, und erhebliche Fragen der Praxis des Verwaltungsdienstes zu lösen intendiren. Ohne mit breitspurigen Controversen die Spalten zu füllen, wählt der Verfasser den einzigen auch den Praktiker anmuthenden Weg, ein gedrängtes Resumé derselben zu geben, und an dasselbe seine etwaige abweichende Meinung, kurz motivirt, anzuschließen. Wir können diesen modus procedendi als die wirksamste Art der Vermittlung gehaltvoller theoretischer Forschung mit der Praxis nur lobend hervorheben, sie ermüdet nicht und regt zu dem doch auch im Verwaltungsdienste unumgänglichen Selbstdenken an. Allerdings mußte die consequente Festhaltung desselben an sich schon zur vollständigen Umarbeitung des Inhaltes der dritten Auflage beinahe in jedem Hauptstücke führen und wäre der Umfang der vierten noch mehr angeschwollen, wenn der Verfasser nicht den Ausweg gefunden hätte, Vieles, was früher im Texte placirt war, „unter den Strich" zu verweisen. Dessenungeachtet wurde die Benützung gerade der „unter den Strich" verwiesenen Partie und der Noten überhaupt dadurch wesentlich gefördert, daß der Inhalt derselben in der vierten Auflage durch Hervorhebung markirender Schlagworte mittelst gesperrter Schrift einen weitaus leichteren Ueberblick ermöglicht, als dies in der dritten Auflage der Fall war. Um endlich im großen Ganzen wenigstens anzudeuten, welche Abschnitte des Werkes eine beträchtliche Vermehrung, rücksichtlich Umgestaltung gegenüber der dritten Auflage aufweisen, so finden wir als solche: im I. Bande das IX. Hauptstück des ersten Abschnittes: „Die Verwaltungsrechtspflege und der Verwaltungsgerichtshof", dann das I. Hauptstück des zweiten Abschnittes: „Die allgemeinen Grundsätze für das Administrativ=Verfahren", — im II. Bande das I. und III. Hauptstück des ersten Abschnittes: „Die Reichs=" und „Gemeinde=Verfassung" (ad I

namentlich bei V c und VI), weiters in der ersten Hauptabtheilung des zweiten Abschnittes das II. Hauptstück „Sanitätswesen" und das III. „Polizeiwesen" (ad II insbesondere bei 9, ad III bei 4, a bis h), — im III. Bande die IV. Abtheilung „Die Verwaltung in Bezug auf das wirthschaftliche Leben" (im Ganzen am stärksten vermehrt, speciell das XII. und XV. Hauptstück „Wege und Bauwesen", dann „Landesculturwesen", ferner das XVII. „Expropriation" um fast das Doppelte des früheren Umfanges). Eine wesentliche, und zwar mit großer Mühe verbundene Bereicherung erfuhr das alphabetische Sachregister, welches sich gegenüber den 20 Seiten der dritten Auflage (S. 1604 bis 1624) dermal als ein stattliches Bändchen von 151 Seiten (S. 993 bis 1142) präsentirt und das rasche Auffinden selbst minutiöser Detailvorschriften in wahrhaft dankenswerther Weise ermöglicht. Die Ausstattung des Werkes ist einschließlich des eleganten Halbleder-Drahtbandes eine sorgfältige und der Manz'schen Verlagsfirma durchaus würdige. R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 143. Ausgeg. am 14. December.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Kralup nach Welwarn. Z. 33.995. 17. November.

Nr. 144. Ausgeg. am 16. December.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. December 1880, Z. 37.212, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend Aufklärung rücksichtlich einiger Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes und des Rinderpestgesetzes.

Concession zum Baue und Betriebe von zwei, von der Localbahn Hullein-Kremsier abzweigenden Schleppbahnanlagen zu den Zuckerfabriken in Hullein und Kremsier. Z 31 869. 10. November.

Nr. 145. Ausgeg. am 18. December.

Nr. 146. Ausgeg. am 21. December.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. December 1880, Z. 37.057, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Einrichtung einer Centralverkaufsstelle für Eisexbahntarife.

Abdruck von Nr. 141 R. G. Bl.

Nr. 147. Ausgeg. am 23. December.

Gesetz vom 5. October 1880, womit der Stadtgemeinde Linz zur Bestreitung eines Beitrages zum Baue der von Linz durch das Kremsthal bis Kremsmünster zu führenden Vicinalbahn die Aufnahme eines Darlehens von 200.000 fl. bewilligt wird.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. December 1880, womit für Jänner 1881 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 148. Ausgeg. am 25. December.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 23. December 1880, Z. 15.737.– III, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Veröffentlichun; erneuerter Tarifbegünstigungen.

Nr. 149. Ausgeg. am 28. December.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wien (St. Marxer Linie) über Schwechat, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf nach Mannersdorf. Z. 33.409. 11. December.

Nr. 150. Ausgeg. am 30. December.

Abdruck von Nr. 144 R. G. Bl.

Agio-Zuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. December.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 11. Ausgeg. am 29. October.

Circular-Verordnung vom 28. October, 1880 Nr. 15.950/3496 III. Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.

Nr. 12. Ausgeg. am 18. November.

Circular-Verordnung vom 6. October 1880, Nr. 14.730/3587 II. Beginn der Amtswirksamkeit der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft zu Metkovic in Dalmatien.

Circular-Verordnung vom 24. October 1880, Praes. Nr. 1929. Bestimmungen bezüglich der Aufbewahrung der im Dienstreglement für das k. k. Heer, I. Theil, Punkt 44, vorgeschriebenen Reverse.

Circular-Verordnung vom 11. November 1880, Nr. 16.663 3678 III. Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.

Nr. 13. Ausgeg. am 10. December.

Circular-Verordnung vom 20. November 1880, Nr. 17.158 3780 III. Verlautbarung zweier Circular-Verordnungen des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, betreffend eine Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte, und dann Aenderungen in den Gebühren der Mannschaft des Gendarmerie-Corps in Bosnien und der Herzegowina.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. November 1880, Abthg. 5, Nr. 4336. Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 8. November 1880, Praes. ad Nr. 4543. Aenderungen in den Gebühren der Mannschaft des Gendarmerie-Corps in Bosnien und der Herzegowina.

Circular-Verordnung vom 30. November 1880, Nr. 17.722 3898 III. Weisung wegen Vornahme der Volkszählung bei der k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 14. Ausgeg. am 29. December.

Circular-Verordnung vom 9 December 1880, Nr. 18.011 1138 VI. Beginn der Amtswirksamkeit der Landwehr-Gerichtsexpositur zu Laibach.

Circular-Verordnung vom 28. December 1880, Nr. 19.326 4257 III. Verlautbarung der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 30. November 1880, Abthg. 5, Nr. 4909.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 30. November 1880, Abthg. 5, Nr. 4909. Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 29. Ausgeg. am 12. October.

Circular-Verordnung vom 1. October 1880, Nr. 14.360/2217 V. Die Bestimmungen des k. k. Reichs-Kriegsministeriums über den Landesbeitrag zu der Normal-Vergütung für die Militär-Einquartirung in Tirol, haben auch für die k. k. Landwehr volle Giltigkeit.

Circular-Verordnung vom 6. October 1880, Nr. 14.730 3587 II. Beginn der Amtswirksamkeit der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft zu Metkovic in Dalmatien.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 16. September 1880, betreffend die Einreihung der Tiroler Gemeinden Croviana, Male, Niederdorf, Predazzo, Toblach und Torbole in die entsprechen Zinsclassen des Zinstarifes.

Nr. 30. Ausgeg. am 16. October.

Circular-Verordnung vom 2. October 1880, Praes. Nr. 1399. Hinausgabe der „Vorschrift zur Superarbitrirung der Personen der k. k. Landwehr".

Nr. 31. Ausgeg. am 19. October.

Circular-Verordnung vom 12. October 1880, Nr. 14.873 2903 IV. Hinausgabe der „Vorschrift zur Verfassung der Konduite-Listen über Personen des Soldatenstandes der k. k. Landwehr vom Unterofficier abwärts, mit Ausschluß der Kadeten der k. k. Landwehr".

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe der küstenländischen Statthalterei Anton Nobile da Mosto anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Talmein Alexander Schemerl zum Statthaltereirathe der Triester Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Redactionsbureau des Reichsgesetzbl ttes Joseph Sugg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Leopold Grafen Goëß zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Aushilfsreferentenstellen für das ökonomische und Waldschätzungsgeschäft in Oberösterreich gegen Taggeld von je 3 fl., bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 199.)

Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Pardubitz in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 201.)

Bezirkshauptmannstelle in Tirol mit der siebenten Rangsclasse, bis 18. September. (Amtsbl. Nr. 204.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 18 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.